

**Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a
Der Generalstaatsanwalt
- Zentralstelle für die Bekämpfung der
Betäubungsmittelkriminalität (ZfB) -**

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

17(14)0182(2)

gel. ESV zur Anhörung am 28.09.

2011_Drugchecking

20.09.2011



Postanschrift: Generalstaatsanwaltschaft - 60256 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen **406/3 E - 3/11**

Elektronische Post!

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Gesundheit

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Bearbeiter/in

Durchwahl - 29 97 (- 67 70, - 83 91)

Fax - 60 57 (- 84 68)

E-Mail

Ihr Zeichen PA 14 - 5410 - 50

Ihre Nachricht vom 08.09.2011

Datum **20.09.2011**

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.06.2011
„Gesundheitliche Risiken des Drogengebrauchs verringern - Drugchecking ermöglichen“**

I. Antragsbegehren

Der **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.06.2010¹** zielt auf die Einrichtung eines wissenschaftlich begleiteten Modellprojekts der stationären und mobilen Substanzanalyse und die damit verbundenen Ergänzungen der betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften, um für die Anbieter Rechtssicherheit herzustellen. Zusätzlich wird die Unterstützung von Maßnahmen der Substanzanalyse durch die Länder angestrebt.

II. Chronik

Seit Mitte der 90er Jahre steht in Deutschland die auch als Drugchecking² bezeichnete chemisch-toxikologische Analyse psychoaktiver Substanzen in der öffentlichen Diskussion, die - vornehmlich in der Partyszene und jenseits der Strafverfolgung von privaten Institutionen vorgenommen - dem Gesundheitsschutz des Konsumenten auf dem illegalen Markt erworbener Rauschdrogen dienen soll.³

Mit der kontrovers geführten Auseinandersetzung über die Einrichtung von Drogenkonsumräumen⁴ wurde Drugchecking Ende der 90er Jahre schließlich auch parlamentarisch erörtert. Auf eine **Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU vom**

¹ BT-Drucksache 17/2050

² auch als Substanzanalyse, Drugtesting, Pilltesting etc. bezeichnet

³ „gesundheitsbezogener Verbraucherschutz“

⁴ auch als Druckraum, Fixerstube etc. bezeichnet

03.12.1999⁵ verwies die Bundesregierung diesbezüglich auf ungeprüfte, ernste tatsächliche und rechtliche, insbesondere haftungs- und strafrechtliche Fragen.⁶

Auf die **Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU vom 30.11.2001**⁷ zum Ergebnis einer von der Bundesregierung (mit-)initiierten Expertentagung zum Thema „Drogenprävention in der Partyszene“ führte die seinerzeitige Bundesregierung hinsichtlich Drugchecking aus, dass nach wie vor „*Diskussionsbedarf zur konzeptionellen Begründbarkeit und den Nutzen für die Prävention*“ bestehe, wobei „*rechtliche Aspekte der Substanzanalyse ausgeklammert*“ worden seien.⁸

Mit der **Kleinen Anfrage vom 22.04.2009** nahm dann **die Fraktion DIE LINKE** das Thema Drugchecking auf und konkretisierte dessen Handlungsablauf:

„Als „Drugchecking“ wird die Möglichkeit für Drogenkonsumenten bezeichnet, auf dem Schwarzmarkt erworbene, zum Eigenkonsum bestimmte psychoaktive Substanzen anonym auf ihre qualitative und quantitative Zusammensetzung hin untersuchen zu lassen und die Testergebnisse zurückgemeldet zu bekommen.“

Stationäres Drugchecking: *„Die Möglichkeit für Drogenkonsumenten, Substanzproben in einer Drogenberatungsstelle oder anderen Hilfsinstitutionen abgeben zu können und über diese Einrichtung später die Ergebnisse mitgeteilt zu bekommen.“*

Vor-Ort-Drugchecking (z. B. Diskotheken oder Open-Air-Festivals): *„Die Möglichkeit für Drogenkonsumenten, Substanzproben bei einer im Rahmen aufsuchender Arbeit agierenden Hilfeinstitution, die ein mobiles Labor einsetzt, abgeben zu können und die Ergebnisse unmittelbar danach mitgeteilt zu bekommen.“*⁹

Am 07.05.2009 erwiderte die Bundesregierung auf die betreffende Anfrage, dass auf Grundlage der seit 1999 geförderten Expertengespräche und Fachtagungen Drugchecking nach wie vor nicht als Maßnahme der Drogenprävention gesehen und deshalb nicht unterstützt werden könne.¹⁰

Insbesondere garantiere *„ein qualifiziert hochwertiges „Drugchecking“ keine Sicherheit für die Konsumierenden, da die illegale Herstellung von Drogen gerade nicht unter den Bedingungen einer kontrollierten pharmazeutischen Qualität stattfindet. Selbst Tabletten, die aus demselben illegalen Herstellungsprozess bzw. derselben „Charge“ stammen, können*

⁵ BT-Drucksache 14/2392, Fragen Nummer 19 - 22

⁶ BT-Drucksache 14/2479

⁷ BT-Drucksache 14/7849, Frage Nummer 36

⁸ BT-Drucksache 14/7955

⁹ BT-Drucksache 16/12765

¹⁰ BT-Drucksache 16/12928

unterschiedliche Zusammensetzungen aufweisen. Die Untersuchungsergebnisse einer einzelnen Konsumeinheit einer psychoaktiven Substanz können deshalb nicht verallgemeinert werden. Dies gilt auch dann, wenn etwa in der Darreichungsform „Tablette“ angebotene Konsumeinheiten, dieselbe Form, Farbe und denselben Aufdruck (Logo) haben. Das Ziel der Substanzeanalyse, Vergiftungen zu vermeiden, kann also unter Umständen ins Gegenteil verkehrt werden.“ Die Bundesregierung schloss sich darüber hinaus der Auffassung des Internationalen Suchtstoffkontrollrats¹¹ an, wonach ein negatives Testergebnis insbesondere von Jugendlichen als Aufmunterung zum Drogenkonsum missverstanden werden könne.

Parallel zu dem **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.06.2010**¹², der am 28.09.2011 Gegenstand der öffentlichen Anhörung im Gesundheitsausschuss sein wird, hat **die Fraktion DIE LINKE am 01.09.2011** eine weitere **Kleine Anfrage** zum Thema „Drugchecking als Gesundheitsschutz“ an die Bundesregierung gerichtet.¹³

Auch die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit hat sich auf Anfrage des Abgeordnetenhauses in Berlin vom 23.06.2011 mit dem Thema Drugchecking befasst und unter dem 26.08.2011 Bericht erstattet.¹⁴ Die Senatsverwaltung folgte in ihrer rechtlichen Bewertung dem Gutachten „Substanzeanalyse von Drogen („drugchecking“)" des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags vom 16.02.2009¹⁵, das an späterer Stelle Erörterung finden wird.

III. Die Bewertung der Substanzeanalyse aus tatsächlicher Sicht

Die im **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.06.2011** postulierte Prämisse, die Substanzeanalyse würde eine genaue Kenntnis der Dosierung und der Wirkstoffzusammensetzung einer psychoaktiven Substanz ermöglichen, geht fehl:

In der oben auszugsweise zitierten Stellungnahme vom 07.05.2009 wird zutreffend ausgeführt, dass das Ergebnis einer qualifizierten, hochwertigen Substanzeanalyse wegen des pharmazeutisch minderwertigen Herstellungsprozesses auf dem illegalen Markt keine Rückschlüsse auf die Zusammensetzung anderer Konsumeinheiten zulässt.

Obendrein unterliegt der illegale Drogenmarkt gegenwärtig unüberschaubar rasanten Veränderungen. Europaweit wird der Markt seit dem Ende der 2000er-Jahre durch eine Vielzahl von bislang unbekanntem, hochpotent psychoaktiven synthetischen Wirkstoffen überflutet.¹⁶ Allein im Jahr 2010 wurden über das bei der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) und der europäischen Polizeibehörde EUROPOL

¹¹ International Narcotic Control Board, INCB

¹² BT-Drucksache 17/2050

¹³ BT-Drucksache 17/6887

¹⁴ <http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/16/DruckSachen/d16-4408.pdf>

¹⁵ Verfasser RR z.A. Dr. Harald Dähne/Rechtsreferendar Stephan Meyer

¹⁶ Designerdrogen, wie Legal Highs, Research Chemicals, mit bislang auf dem Drogenmarkt unbekanntem Wirkstoffen

eingerrichtete Frühwarnsystem einundvierzig bislang unbekannte synthetische psychoaktive Substanzen gemeldet. In 2009 standen dem vierundzwanzig und in 2008 dreizehn auf dem illegalen Drogenmarkt bis dato unbekannte Substanzen gegenüber.¹⁷ Die entsprechenden Wirkstoffe werden von keinem Drogentest erfasst und entstammen zumeist der pharmazeutischen Forschung.¹⁸ Regelmäßig liegen für die chemisch-toxikologische Analyse notwendige Vergleichsproben zunächst nicht einmal den forensisch tätigen staatlichen Untersuchungsstellen vor.

Das mit dem Modellprojekt Substanzanalyse illegaler Drogen darüber hinaus angestrebte Ziel der Datenerfassung wird bereits verwirklicht: Nationale und internationale (Polizei-) Behörden und Einrichtungen¹⁹ führen umfangreiche und ständiger Aktualisierung unterliegende Datenbanken, die Aufschluss über die Wirkstoffe und die Verunreinigungen von sichergestellten illegalen Drogen geben.

IV. Die Bewertung der Substanzanalyse aus rechtlicher Sicht

Das Risiko der **zivilrechtlichen Haftung**²⁰ des Anbieters der Substanzanalyse gebietet es bereits, auf das Dienstleistungsangebot Drugchecking im Sinne des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.06.2010 zu verzichten.

Spätestens seit dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes²¹ vom 28.03.2000 gilt auch die **Frage der Strafbarkeit** von Handlungen im Zusammenhang mit der Substanzanalyse als geklärt.²²

Der zum 01.04.2000 eingefügte § 10a des Betäubungsmittelgesetzes²³ schaffte die rechtliche Grundlage für seinerzeit in Hamburg und Frankfurt am Main bereits betriebene Drogenkonsumräume²⁴. In seinem Absatz 4 stellt er explizit fest, dass die Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraums das dort tätige Personal nicht berechtigt, eine Substanzanalyse der mitgeführten Betäubungsmittel durchzuführen oder beim unmittelbaren Verbrauch der mitgeführten Betäubungsmittel aktive Hilfe zu leisten. Die in § 10a Abs. 1 Nr. 3 BtMG genannte medizinische Beratung und Hilfe beim Betäubungsmittelverbrauch im Konsumraum beinhaltet daher keinesfalls eine aktive Unterstützung des Drogenkonsums, sondern hat sich auf die damit zusammenhängende Aufklärung zu beschränken, z. B. über den Risikozusammenhang zwischen der Konstitution des Konsumwilligen und der Toxizität des

¹⁷ http://www.emcdda.europa.eu/attachements.cfm/att_132857_EN_EMCDDA-Europol%20Annual%20Report%202010A.pdf

¹⁸ „Research Chemicals“

¹⁹ Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (DBDD)
Europäische Stelle für Drogen und Drogensucht (EBDD)
Bundeskriminalamt (BKA)
Europol

²⁰ aus Gewährleistung oder unerlaubter Handlung

²¹ 3. BtMG-ÄndG

²² Körner, BtMG, 6. Aufl., Rnr. 19 zu § 10a BtMG

²³ Bundesgesetzblatt I, S. 302

²⁴ Körner, a.a.O., Rnr. 1 zu § 10a BtMG

Betäubungsmittels, Gefährlichkeit des Betäubungsmittels, Gefahren durch unbekanntes Beimischen, Risiko der vorgesehenen Konsumform, Infektionsrisiko etc.²⁵ Mit der in § 10a BtMG niedergelegten Regelung hat der Gesetzgeber damit für jegliche Substanzanalyse klargestellt, dass ein Handeln zum Zwecke der „Harm Reduction“ für sich allein die Erlaubnispflicht /Strafbarkeit nicht ausschließt.²⁶

Soweit es im Apothekenbetrieb²⁷ erlaubt ist, Betäubungsmittel zu untersuchen, erfasst die Erlaubnis keine Untersuchungen außerhalb der Geschäftsräume, wie in mobilen Labors.²⁸ Zudem befreien die betäubungsmittelrechtlichen (Ausnahme-)Vorschriften den Apotheker nur von den Rechtsfolgen des tatbestandsmäßig gegebenen **Besitzes von Betäubungsmitteln**.²⁹ Selbst wenn der Apotheker es unterlässt, die Probe nach der Untersuchung an den Auftraggeber zurückzureichen, macht er sich dennoch wegen Verschaffens einer Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln strafbar, sofern der Verbrauch der bei dem Konsumenten verbliebenen Betäubungsmittel durch den Test – beispielsweise nach „Entwarnung“ – erleichtert wird.³⁰ Bei Rückgabe der Probe an den Auftraggeber wird das Betäubungsmittel aus dem legalen Betäubungsmittelverkehr in den illegalen Verkehr zurückgeführt, so dass eine unerlaubte Abgabe bzw. ein unbefugtes Inverkehrbringen durch den Apotheker vorliegt.³¹ Erfolgt die Rückgabe zum Zweck des Konsums, macht sich der Apotheker zusätzlich wegen Verschaffens einer Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln strafbar.³²

Geht die Substanzanalyse, die schon wegen des Zeit- und Kostenrahmens niemals alle denkbaren Wirkstoffe und Verunreinigungen erfassen kann, mit einem letalen Geschehensablauf einher, wird gegen den Auftragnehmer (auch den Apotheker) wegen eines Verbrechens der leichtfertigen Todesverursachung³³ und eines Vergehens der fahrlässigen Tötung zu ermitteln sein.

Nichts Gegenteiliges folgt im Ergebnis aus der im Jahr 1997 – mithin vor der Gesetzesänderung durch das 3. BtMG-ÄndG - erstellten Expertise des früheren Leiters der Zentralstelle für die Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität bei der hessischen Generalstaatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt a.D. Dr. Harald H. Körner, zur „Zulässigkeit von Drug-Checking“, die der Verfasser infolge der Gesetzesänderung selbst als überholt betrachtet.³⁴

²⁵ Kotz in Münchener Kommentar, Strafgesetzbuch, Nebenstrafrecht I, Rnr. 17 zu § 10a BtMG

²⁶ Weber, BtMG, 3. Aufl., Rnr. 44 zu § 4 BtMG; Körner, a.a.O., Rnr. 1814 zu § 29 BtMG

²⁷ § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BtMG: öffentliche Apotheke oder Krankenhausapotheke einschließlich Apothekenpersonal

²⁸ Weber, a.a.O., Rnr. 27 zu § 4 BtMG

²⁹ § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG; Kotz, a.a.O., Rnr. 15 zu § 4 BtMG

³⁰ Weber, a.a.O., Rnr. 30 zu § 4 BtMG,

³¹ Weber, a.a.O., Rnr. 29 zu § 4 BtMG, Rnr. 978 zu § 29 BtMG

³² § 29 Abs. 1 Nr. 10 BtMG; Weber, a.a.O., Rnr. 30 zu § 4 BtMG, Rnr. 1451, 1466, 1549 zu § 29 BtMG; Körner, a.a.O., Rnr. 1814 zu § 29 BtMG

³³ § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG: leichtfertige Todesverursachung durch Abgeben, Verabreichen oder Überlassen von Betäubungsmitteln zum unmittelbaren Verbrauch

³⁴ <http://www.eve-rave.net/downloas.sp?file=mzdr100.pdf>; Körner, a.a.O., Rnr. 19 zu § 10a BtMG

Auch das Gutachten „Substananalyse von Drogen“ des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags vom 16.02.2009³⁵ und die strafrechtliche Einschätzung von Prof. Dr. Cornelius Nestler³⁶ gehen auf der Grundlage des geltenden Betäubungsmittelrechts im Ergebnis von einer Strafbarkeit des Drugchecking aus und fordern die Schaffung eines „Erlaubnistatbestands“. Nur über die Schaffung eindeutiger gesetzlicher Regelungen könne Rechtssicherheit für die Substananalyse geschaffen werden.³⁷

Von dem betäubungsmittelrechtlich inkriminierten Umgang mit Betäubungsmitteln bei der Substananalyse zu unterscheiden sind die zum Zwecke der Gefahrenabwehr nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften³⁸ zulässigen polizeirechtlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.³⁹ Die Polizeibehörden sind im Falle von Gefahrensituationen zum Zwecke der Gefahrenabwehr⁴⁰ gegebenenfalls befugt, sichergestellte Rauschmittel auf ihre Zusammensetzung zu analysieren und Warnhinweise zu veröffentlichen.

V. Fazit

Drugchecking ist keine geeignete Maßnahme der Schadensminderung für den Konsumenten illegaler Drogen.

Handlungen im Zusammenhang mit der Analyse illegaler Betäubungsmittel (Drugchecking) sind für den Anbieter auf der Grundlage des geltenden Betäubungsmittelgesetzes und gegebenenfalls auch nach allgemeinem Strafrecht mit Strafe bedroht.

Die Substananalyse ist zusätzlich mit einem zivilrechtlichen Haftungsrisiko verknüpft, da der Informationsgewinn aus einer Substananalyse, die sich zwangsläufig auf bekannte Wirkstoffe beschränkt, unvollständig und daher mangelhaft ist.

gez. Hannelore Biniok
Oberstaatsanwältin

³⁵ Dähne/Meyer, a.a.O., S. 24

³⁶ Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität zu Köln; http://www.archive.org/details/Fachtagung_Drugchecking_Betaeubungsmittelrechtliche_Rahmenbedingungen_von_Drugchecking_-_Nestler

³⁷ Dähne/Meyer, a.a.O., S. 24

³⁸ präventiv-polizeiliches Handeln

³⁹ repressiv-polizeiliches Handeln

⁴⁰ z.B. das Bekanntwerden unter Umständen tödlicher Wirkstoffe oder Verunreinigungen als Beimengungen illegaler Drogen